

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

Domizniski kurěr Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chołmc



Nr. 5 · 30. April 2021

29. Jahrgang

Sanierung Knappensee



Quelle Jens Kieschnick

Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
17						Tag der Arbeit 1	2
18	3	4	5	6	7	8	9
19	10	11	12	Christi Himmelfahrt 13	14	15	16
20	17	18	19	20	21	22	Pfingstsonntag 23
21	Pfingstmontag 24	25	26	27	28	29	30
22	31						

Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacjie na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Aufgrund der Coronapandemie finden im Mai keine Bürgersprechstunden beim Bürgermeister statt.

Ihre Anliegen können Sie dem Bürgermeister trotzdem über die Stabsstelle per Telefon (035724 5693-01) oder per E-Mail (jenny.kloss@lohsa.de) mitteilen.

Wir werden Ihnen dies in der Zeit der eigentlichen Bürgersprechstunde telefonisch beantworten oder uns per E-Mail rückäufern.

Termin der externen Bürgersprechstunde

Im Monat Mai findet **keine** externe Bürgersprechstunde statt.

Öffnungszeiten der Bibliothek

Aufgrund der anhaltenden Coronapandemie bleiben die Öffnungszeiten für die Bibliothek in Lohsa bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.



Die Ausleihe und Rücknahme von Medien sind unter Einschränkungen wieder möglich.

Bitte treten Sie dafür vorab mit uns per E-Mail: **bibolohsa@gmx.de** oder Telefon: **035724 50256** (Montag und Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr/13:00 – 18:00 Uhr) in Verbindung, damit, entsprechend Ihres Anliegens, ein Termin vereinbart werden kann.

Die Ausleihe bzw. Rücknahme erfolgt zu dem vereinbarten Termin jeweils über den Hintereingang der Bibliothek.

Hierbei ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.

Alle Veranstaltungsanzeigen sind unter Vorbehalt zu sehen. Aufgrund der aktuellen Situation können sich Änderungen ergeben. Darum bitten wir um Verständnis auch bei kurzfristigen Absagen.

Notdienste Wasser/Abwasser/Gas

- 1.) Wasserversorgung Dreiwiebern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 414241
- 2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz
Telefon: 03578 377377
- 3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 414241
Netzware: 03571 469480
Mo. – Fr.: 03571 469311
Gemeinde Lohsa: 035724 569325
- 4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau
Telefon: 035725 741-0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

Bitte beachten: Aufgrund der andauernden Coronapandemie, wird um Verständnis dafür gebeten, dass das Rathaus bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen bleibt. Dringende Angelegenheiten klären Sie mit dem jeweiligen Sachbearbeiter bitte per Telefon oder E-Mail. Ausgenommen sind unaufschiebbare Aufgaben im Bereich Standesamt und Einwohnermeldeamt.

E-Mail: info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Finanzen	5693 - 15
Friedshofsverwaltung	5693 - 13
Standesamt	5693 - 13
Einwohnermeldeamt/Gewerbe	5693 - 14
Bauamt	5693 - 20
Ordnung und Medien	5693 - 25
Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29

Rufnummer der Bibliothek: 035724/50256

Schließung der Gemeindeverwaltung wegen Betriebsruhe

Am Freitag, dem 14. Mai 2021 (Tag nach Himmelfahrt) bleibt die Gemeindeverwaltung, wie in der Dienstvereinbarung festgelegt, geschlossen. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, dem 11. Mai 2020, um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiwiebern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

erscheint bei Hugin & Munin, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister, Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Satz/Layout: Hugin & Munin – Dialog. Design. Verlag., Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Verantwortlich für amtlichen Teil/Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Kirstin Staff, Tel. 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail: info@lohsa.de

Redaktion: Mandy Knothe lohsa@hugin-munin.team

Anzeigen: Cindy Hielscher, anzeigen@hugin-munin.team

Telefon/Fax: 035829 64838 / 035829 64839

Internet: www.hugin-munin.team

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 4/01.03.2018. © 2021 Hugin & Munin

Erscheinungsweise: monatlich

Hugin & Munin

Die nächste Ausgabe erscheint am 05.06.2021

Anzeigenschluss: 14.05.2021

Touristische Entwicklung am Knappensee

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,

Lube byrgarki a lubi byrgarjo, česćeni wobydlerjo našeje Zjednoćeneje gmejny Łaz,



die Gemeinde Lohsa hat zur Wiederbelebung des Tourismus nach Abschluss der bergtechnischen Sanierungsmaßnahme am Knappensee, auf der Grundlage des Masterplanes „Knappensee 2.0 – erholsam – naturbelassen – aktiv“, welcher federführend durch den Zweckverband Lausitzer Seenland erarbeitet wurde, verschiedene Maßnahmenanträge, gemäß „§ 4 Verwaltungsabkommen VI Braunkohlesanierung“, zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards, beim Sächsischen Oberbergamt eingereicht. Hierzu zählte der Rundweg Knappensee, die Erschließung des Vereinszentrums Knappensee, die Ertüchtigung der Fußgängerbrücke Einlauf Knappensee Groß Särchen, die Erschließung der touristischen Anlagen am Knappensee und die Schwimmstege Knappensee.

Die Zeit der bergtechnischen Sanierung hat die Gemeinde Lohsa demnach genutzt, um die frühzeitigen, planungsseitigen Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen auf den Weg zu bringen und die baurechtlichen Voraussetzungen für die Wiederbelebung des Tourismus am Knappensee zu erarbeiten.



Luftbild vom Knappensee

Quelle: LMBV

Bei dem geotechnischen Ereignis am 11.03.2021, kam es im Bereich der Hochkippe an der Ostböschung des Knappensees zu einem Geländeabbruch. Dem folgte eine Schwallwelle in Richtung Südufer. Der Knappensee ist dort über das Ufer getreten, es kam zu Schädigungen an baulichen Anlagen und der Infrastruktur.

Dieses Ereignis hat die Gemeinde Lohsa in der Nachnutzungsplanung zeitlich stark zurückgeworfen. Auf der Agenda standen bereits viele Gespräche mit Behörden zur Saisonöffnung 2022, welche durch das Rutschungsereignis nun verworfen werden mussten.

Ich möchte hierzu aber betonen, dass dennoch weiter an der Planung der Nachnutzung zur Wiederbelebung des Tourismus am Knappensee nach Abschluss der bergtechnischen Sanierungsarbeiten gearbeitet wird.

Derzeit wird geprüft, welche Teilprojekte außerhalb des geotechnisch, ausgewiesenen Sperrbereiches umgesetzt werden können. Die Ausschreibung für die Erschließung des Vereinszentrums wird vorbereitet. Die bauliche Umsetzung für die Erschließung ist für August 2021 geplant, um den Vereinen wieder eine Wirkungsstätte geben zu können. Insofern befinden sich auch die Vereine, welche sich in dem künftigen Vereinszentrum niederlassen wollen, mitten in ihren Projektplanungen für die Errichtung ihres künftigen Vereinsdomiziles.

Wir als Verwaltung der Gemeinde Lohsa stellen uns den weiteren Herausforderungen. Ich werde allerdings nichts unversucht lassen, alle von uns angedachten und angeschobenen Maßnahmen umzusetzen. Eine Zurückstellung einzelner Projekte, auf Grund der neuen Ereignisse und daraus resultierender Erkenntnisse kann es für mich nicht geben. Somit käme nur eine stufenweise Weiterführung in den von den Sanierungsarbeiten abgeschlossenen oder nicht betroffenen Bereichen in Frage. Wir können uns keinen Stillstand erlauben, wollen wir den Knappensee und dessen Umgebung alsbald wieder für uns und unsere Gäste nutzen.

Herzlichst

Ihr Bürgermeister
Thomas Leberecht

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednoćeneje gmejny Łaz

Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 13. April 2021

1. Beschluss-Nr. GR-008/2021

Satzung der Gemeinde Lohsa zur Förderung des Sports und Vereinslebens

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Lohsa zur Förderung des Sports und Vereinslebens. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Für das Haushaltsjahr 2021 können abweichend von Punkt 7.1 der zu beschließenden Satzung die Anträge für eine Sport oder Vereinsförderung bis spätestens 01.06.2021 (Posteingang) gestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 19 Anwesende

19 Ja-Stimmen – einstimmig

2. Beschluss-Nr. GR-023/2021

Umschuldung eines Darlehens der Gemeinde Lohsa mit einer Restschuld in Höhe von 326.000,00 EUR zum 30.06.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Umschuldung des Darlehens der Gemeinde Lohsa mit der Darlehensnummer 670 005 7992 (Schuldurkunde zwischen der Gemeinde Lohsa und der Deutschen Kreditbank AG, Niederlassung Dresden über ursprünglich 608.000,00 EUR vom 14.08.2009) mit einer Restverbindlichkeit in Höhe von 326.000,00 EUR zum 30.06.2021.

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach erfolgter Ausschreibung einen neuen Darlehensvertrag zu den günstigsten Konditionen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 19 Anwesende

19 Ja-Stimmen – einstimmig

3. Beschluss-Nr. GR-024/2021**Umschuldung eines Darlehens der Gemeinde Lohsa mit einer Restschuld in Höhe von 428.400,00 EUR zum 30.09.2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Umschuldung des Darlehens der Gemeinde Lohsa mit der Darlehensnummer 619 188 0012 (Schuldschein zwischen der Gemeinde Lohsa und der Ost-sächsischen Sparkasse Dresden über ursprünglich 768.000,00 EUR vom 28.09./07.10.2009) mit einer Restverbindlichkeit in Höhe von 428.400,00 EUR zum 30.09.2021.

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach erfolgter Ausschreibung einen neuen Darlehensvertrag zu den günstigsten Konditionen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 19 Anwesende

19 Ja-Stimmen – einstimmig

4. Beschluss-Nr. GR-025/2021**Widmung von Ortsstraßen im Ortsteil Groß Särchen der Gemeinde Lohsa – Straße „Im Flußwinkel“ – Teilabschnitt 1**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) die Widmung des folgenden Straßenzuges:

Straße „Im Flußwinkel“ – 1. Teilabschnitt 1 (von Netzknoten 6095004 nach Netzknoten 6095030) mit einer Länge von 0,082 km.

Die Widmung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsStrG als Ortsstraße. Die Gemeinde Lohsa ist vorliegend Straßenlastenträger.

Die Flurstücke 400/7 und 400/14 der Gemarkung Särchen, Flur 1 werden gemäß SächsStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung ist in Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 4 Abs. 4 SächsStrG öffentlich bekannt zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vorzunehmen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 19 Anwesende

19 Ja-Stimmen – einstimmig

5. Eilbeschluss-Nr. GR-028/2021**Abberufung eines Kameraden aus einer Führungsposition und Entlassung aus der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa mit sofortiger Wirkung**

Abstimmungsergebnis: 19 Anwesende

16 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen – einstimmig

Ausschüsse und Sitzungen

06.05.2021 Sitzungen der Ausschüsse

11.05.2021 Sitzung des Gemeinderates

Lohsa, den 14.04.2021

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Bekanntmachung der Ergebnisse der öffentlichen Verwaltungsausschusssitzung vom 08. April 2021

1. Beschluss-Nr. VA-002/2021**Feststellung des Ergebnisses des jährlichen Wirtschaftsplanes für die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes für das Wirtschaftsjahr 2020**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stellt das Jahresergebnis des Wirtschaftsplanes für die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes der Gemeinde Lohsa für das Wirtschaftsjahr 2020 fest.

Die Abrechnung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 ist in der Anlage beigefügt.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 6 Anwesende, einstimmig, 6 Ja-Stimmen

2. Beschluss-Nr. VA-003/2021**Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der Annahme der Sachspende in Höhe von 1.392,00 EUR vom 11.12.2020 vom Recyclingunternehmen BTV Lohsa nach § 73 Abs. 5 SächsGemO zu. Es handelt sich dabei um drei Kleidercontainer, die der Jugendfeuerwehr in Steinitz zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 6 Anwesende, einstimmig, 6 Ja-Stimmen

3. Beschluss-Nr. VA-004/2021**Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO im Wert von im Einzelfall bis zu 1.000,00 EUR gemäß Anlage zu.

Es wurden Geld- und Sachspenden in Höhe von insgesamt 902,83 EUR bis zum 31.12.2020 geleistet und für folgende Bereiche eingesetzt:

• FFW Lohsa, Jugendfeuerwehr Friedersdorf	379,83 EUR
• Weihnachtsgeschenke Senioren	523,00 EUR

Abstimmungsergebnis: 6 Anwesende, einstimmig, 6 Ja-Stimmen

Lohsa, den 12.04.2021

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bewerbung zur Wahl der Friedensrichterin/des Friedensrichters für die Gemeinde Lohsa

Mit Rücktrittersuchen des amtierenden Friedensrichters der Gemeinde Lohsa wird ab sofort eine neue Friedensrichterin bzw. ein neuer Friedensrichter gesucht.

Dieses Ehrenamt können Einwohner übernehmen, die mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein sollen und die Interesse an einer solchen Aufgabe haben. Er/Sie muss nach seiner/ihrer Persönlichkeit und seinen/ihrer Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sein, d. h. dass die Kandidaten gut beleumdet sein müssen, über einen hinreichenden Bildungsstand sowie über die, für die Amtsführung erforderliche Zeit verfügen.

Die Aufgabe besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten – vermögens- und strafrechtlicher Art – zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Die Aufgabenpalette ist hierbei vielfältig, wie z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Friedensrichter kann nicht sein, wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt, das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt, als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (insbesondere im Falle einer Insolvenz).

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für die Dauer von fünf Jahren vom Gemeinderat gewählt und kann auch wiedergewählt werden. Der Amtsinhaber erhält eine Entschädigung gemäß der gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Lohsa. Seine sachgerechten Aufwendungen werden erstattet.

Der Schiedsgerichtsbezirk entspricht dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lohsa in seinen Grenzen vom 01.01.2005. Wer in diesem Bezirk wohnt und Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich beim Amt für Allgemeine Verwaltung/Personalwesen der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich zu bewerben. Den Bewerbungsunterlagen ist ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis im Original beizufügen. Nähere Auskünfte erhalten interessierte Bürger in der Gemeindeverwaltung, Zi. 3.02 oder telefonisch unter 035724 569310.

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung zum Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa zum Bebauungsplan „Friedersdorf – Altfriedersdorfer Straße“ nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat mit Beschluss vom 16.03.2021 den Bebauungsplan „Friedersdorf – Altfriedersdorfer Straße“ in der Fassung vom 16.11.2020 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile des Flurstückes 225 und 216/1 in der Gemarkung Friedersdorf Flur 1.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan „Friedersdorf – Altfriedersdorfer Straße“ hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der Öffnungszeiten einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lohsa unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lohsa, 06.04.2021

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Widmungsverfügung öffentlicher Straßen „Im Flußwinkel“

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße:

Ortsstraße Nr. 8 (OS 8) „Im Flußwinkel“ –

1. Teilabschnitt; im Ortsteil Groß Särchen,

Länge: 0,082 km, betroffene Flurstücke: Flurstück 40017, 400114 der Gemarkung Särchen, Flur 1

Beschreibung des Anfangspunktes:

Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straße „Seeweg“;
Netzknoten (NK) 6095004

Gemeinde **Lohsa**

Beschreibung des Endpunktes:

Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse
„Im Flußwinkel“/Teilabschnitt 2/3;
Netzknoten (NK) 6095030

Landkreis **Bautzen**

2. Verfügung

2.1. Die unter 1. Bezeichnete Straße wird gewidmet zur Ortsstraße.

2.2. Widmungsbeschränkungen: keine

3. Künftiger Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Lohsa

4. Wirksamwerden

Mit Vollzug der Bekanntgabe (mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist)

5. Sonstiges

5.1. Gründe für die Widmung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat mit Beschluss GR 025/2021 am 13.04.2021 beschlossen, dass die unter 1. bezeichnete Straße als Ortsstraße gewidmet werden soll. Es sollen keine Widmungsbeschränkungen festgelegt werden. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Lohsa bzw. die Eigentümer der betroffenen Grundstücke haben der Widmung unwiderruflich zugestimmt.

5.2. Hinweis:

Die Widmungsverfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung (30.04.2021) für die Dauer von zwei Wochen während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Lohsa, in Zimmer 1.13, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Lohsa unter www.lohsa.de eingestellt. Die Widmungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist als bekannt gegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 1.4, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, einzulegen.

Anlage: Karte

Lohsa, den 14.04.2021

Thomas Leberech,
Bürgermeister

Anlage: zur Widmungsverfügung der Gemeinde Lohsa vom 14.04.2021 zur Widmung des 1. Teilabschnittes der Ortsstraße Nr. 8 (OS 8) „Im Flußwinkel“ im Ortsteil Groß Särchen



Satzung der Gemeinde Lohsa zur Förderung des Sports und Vereinslebens (Sport- und Vereinsfördersatzung)

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 SächsGemO in der Fassung der Bekanntgabe vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) (1) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), sowie aufgrund der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) v. 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 14. Dezember 2018 (Sächs GVBl. S. 782), in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) zu §§ 23, 44 SäHO, hat der Gemeinderat am 13. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Voraussetzungen und gesetzliche Grundlagen

Das sportliche und kulturelle Vereinsleben hat eine umfassende Funktion für das Gemeinwohl. Demzufolge wurde es als Staatsziel in die Verfassung des Freistaates Sachsen aufgenommen (Verfassung vom 27. Mai 1992 [SächsGVBl. S. 243], die durch das Gesetz vom 11.07.2013 [SächsGVBl. S.502] geändert worden ist). Nach Artikel 11 (Förderung von Kultur, Kunst, Wissenschaft und Sport) fördert das Land Sachsen sportliche und kulturelle Betätigungen. Die Sport- und Vereinsförderung wird damit zu einer zentralen gesellschaftspolitischen Aufgabe im Freistaat Sachsen.

Es ist eine freiwillige Aufgabe von Bund, Freistaat Sachsen und kommunalen Körperschaften, die unterschiedlichen Bereiche von Sport und Kultur zu fördern. Die Zusammenarbeit unter ihnen basiert auf den Prinzipien der Subsidiarität und der Partnerschaft. Dabei gilt der Grundsatz der Autonomie von Sport und Kultur.

Auch in der Einheitsgemeinde Lohsa sind Sport und kulturelles Vereinsleben in ihren vielfältigen Ausübungen wichtige Bestandteile des gesellschaftlichen Lebens. So unterstützt Sport und Kultur das gemeinschaftliche Zusammensein aller Alters- und Bevölkerungsgruppen.

Die Gewährung von Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Vereinstätigkeit erfolgt nach Maßgabe der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) v. 10.04.2001 (SächsGVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 14.12.2018 (Sächs GVBl. S. 782), in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) zu §§ 23, 44 SäHO, sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

2. Zuwendungsgrundsätze

Die Förderung von Sport und Kultur und gemeinnützigem Vereinsleben, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, ist erklärtes Ziel der Gemeinde Lohsa. Gleichwohl stellt dessen Verwirklichung eine freiwillige Aufgabe dar. Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen jeglicher Art führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen.

Gefördert werden können neben den regelmäßigen Vereinstätigkeiten, wie Trainings- und Wettkampfbetrieb oder Kulturveranstaltungen und soziale Konzepte, sowohl spezielle Projektvorhaben als auch investive Maßnahmen der Vereine. Unter gegebenen Umständen ist auch die Förderung von Miet- und Betriebskosten möglich (so gen. „Notförderung“).

Eine angemessene Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger an den Gesamtkosten des Vorhabens ist zwingend erforderlich. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Vorfeld der Antragstellung weitere Fördermöglichkeiten durch Dritte zu prüfen und nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Förderberechtigt sind rechtsfähige und ausschließlich steuerlich gemeinnützig anerkannte Vereine, die sowohl ihren Hauptsitz als auch den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Einheitsgemeinde Lohsa haben. Ein entsprechender, sich aus der Vereinsatzung ergebender

Zweck, dient als Nachweis bei sportlichen oder kulturellen Aufgabenstellungen. Die Gemeinnützigkeit ist anhand eines gültigen Freistellungsbescheides des Finanzamts nachzuweisen.

4. Förderschwerpunkte

4.1 Förderung des laufenden Vereinsbetriebes (allgemeine Grundförderung)

- 1) Die Gemeinde Lohsa fördert den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportvereinen als auch den laufenden Betrieb gemeinnütziger Vereine mit einem Pauschalbetrag. Grundlage für den Zuschuss bildet die per 01. Januar des Jahres der Antragstellung vorliegende Mitgliedererhebung des Vereins.
- 2) Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein für die Deckung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge erhebt. Die Beitragserhebung ist in der Antragstellung nachzuweisen.
- 3) Der Zuschuss ist vorrangig für folgende Fördergegenstände einzusetzen:

- Erhaltung von Vereinsanlagen,
- öffentlichkeitswirksame Sport- und Kulturveranstaltungen,
- Sport und Kultur für behinderte, benachteiligte oder ältere Menschen, sowie für Kinder und Jugendliche,
- Pokale und Sachleistungen im Wettkampfsport oder bei kulturellen Vergleichen,
- sportliche und kulturelle Frühförderaktivitäten,
- Material, Ausrüstung, Gebühren für Training, Wettkampf bzw. für kulturelle und/oder soziale Vorhaben.

Ein Verwendungsnachweis für die Pauschalförderung ist nicht erforderlich.

- 4) Der Pauschalbetrag bemisst sich in der Regel wie folgt:

- jährliche Förderung in Höhe von 0,50 Euro pro nachgewiesenem Vereinsmitglied
- jährliche Förderung von zusätzlich 0,25 Euro pro nachgewiesenem Vereinsmitglied unter 18 Jahren (als Stichtag gilt der 01.01. des Jahres der Antragstellung)

- 5) Sollte es aus haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, die Förderung im genannten Umfang zu gewährleisten, kann der Pauschalbetrag pro Mitglied jeweils auch auf ein ausführbares Mindestmaß gekürzt werden. Die Kürzung erfolgt entsprechend der Feststellung durch die Amtsleiterin für Verwaltung und Finanzen und ist für das jeweilige Haushaltsjahr bindend.

4.2 Projektförderung (Sonderzuschüsse)

Die Gemeinde Lohsa kann neben der regelmäßigen laufenden bzw. traditionellen Vereinstätigkeit auch seltene Groß-Projekte fördern und Zuwendungen für die Ausrichtung außergewöhnlicher und besonderer sportlicher, kultureller oder sozialer Höhepunkte gewähren, die außerhalb der normalen Vereinsarbeit stattfinden (z. B. vereinsorganisierte Ortsjubiläen). Nicht darunter fallen die üblichen, auch regelmäßigen oder jährlichen Vereinsprojekte. Diese werden durch die pauschale Grundförderung bezuschusst. Weitere Förderbereiche sind einmalige Vereinstätigkeiten (z. B. beachtenswerte Vereinsjubiläen) und Erfolgswürdigungen. Für eine Projektförderung hat der Antragsteller die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung zu begründen. Das hat neben einer eindeutigen Beschreibung des Vorhabens auch durch plausible Angaben des Zuwendungsempfängers in Form eines detaillierten Ausgaben- und Finanzierungsplanes zu erfolgen. Des Weiteren hat der Verein nachzuweisen, dass für die Deckung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Über die Vergabe der Fördermittel für Projektförderungen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen für die Haushaltsplanung des kommenden Jahres.

4.3 Investive Förderung

Förderfähig sind bauliche Neu-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen von Vereinsanlagen und deren Gebäude. Vordergründig ist eine energetische Sanierung von bedeckten Vereinsstätten zu favori-

sieren, um eine Verringerung entstehender Nebenkosten zu erreichen. Der Zuwendungsempfänger muss dabei Eigentümer der Vereinsstätte sein oder über einen Erbbaurechtsvertrag verfügen. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung gewährleistet ist, wobei auch ein angemessener Eigenanteil des Vereins enthalten sein muss. Der diesbezügliche Nachweis hat durch plausible Angaben des Zuwendungsempfängers in Form einer genauen Maßnahme-Beschreibung, eines detaillierten Finanzierungskonzeptes sowie eines Bauablaufplanes und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erfolgen. Für eine Investitionsförderung hat der Antragsteller zunächst alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung ist ausreichend zu begründen, Baupläne sowie Kostennachweise sind vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis über die Kostenbeteiligung Dritter (andere „Fördertöpfe“ oder Sponsoring) zu erbringen sowie die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen (vergl. 4.1 Abs. 2).

In Anspruch genommene Investitionsförderungen von der Gemeinde Lohsa begründen keine Rechtsansprüche oder Haftpflichtansprüche bezüglich der geförderten Bauvorhaben gegenüber der Gemeinde.

Über die Vergabe der Fördermittel für Investitionsförderungen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen für die Haushaltsplanung des kommenden Jahres. Dabei ist für Investitionsfördermaßnahmen zwingend § 12 SächsKomHVO-Doppik zu beachten. Eigene Investitionsmaßnahmen der Gemeinde Lohsa haben grundsätzlich Vorrang.

Die Durchführung einer Investitionsfördermaßnahme ist in einer Vereinbarung der Gemeinde Lohsa mit dem Zuwendungsempfänger zu regeln. Diese hat den baulichen Ablauf als auch die Finanzierung zu beinhalten.

4.4 Förderung von Miet- und Betriebskosten („Notförderung“)

Vereine können Miet- und Betriebskostenzuschüsse unter den Voraussetzungen erhalten, dass die vereinseigenen Einnahmemöglichkeiten die gesamten Aufwendungen des Vereins nicht decken und dass für die Deckung der Ausgaben bereits Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Zu den Betriebskosten zählen die Kosten i. S. d. Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung.

Die Förderung kann bis max. 30 % der nachgewiesenen anerkannten Gesamtkosten betragen.

Für eine Förderung von Miet- und Betriebskosten hat der Antragsteller die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung zu begründen und einen auf das Förderjahr bezogenen detaillierten und nachvollziehbaren Ausgaben- und Finanzierungsplan vorzulegen. Ebenso sind die Satzung und der Nachweis der Mitgliedsbeiträge einzureichen, sowie Kostennachweise (ggf. vom laufenden Jahr). Der Verein hat überdies den Nachweis zu erbringen, dass sämtliche Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden, einschließlich der Beteiligung Dritter und die Einsparung von nicht zwingend notwendigen Ausgaben vorgenommen wird. Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen gegenüber dem der Förderung zu Grunde liegenden Finanzierungsplan, muss die Zuwendung anteilig oder vollständig zurückgezahlt werden.

Erhält ein Verein Miet- und Betriebskostenzuschüsse ist eine gleichzeitige Förderung von laufenden Ausgaben i. S. 4.1 und 4.2 dieser Satzung ausgeschlossen. Eine rückwirkende Förderung für ein abgelaufenes Betriebsjahr ist ausgeschlossen.

Eine mietgeminderte oder pachtgeminderte Nutzung von gemeindlichen Anlagen ausschließlich durch Vereine wird ebenso als Förderung i. S. dieses Abschnitts gewertet, wie eine ausschließliche Vereinsnutzung von Gemeindeanlagen, die aufgrund ihrer Art die Aufwendungen der Gemeinde Lohsa an den Betriebskosten der genutzten Anlage nicht vollständig deckt. Diese Förderungen hat 30 % der Gesamtkosten der Gemeinde für die betreffende Anlage nicht zu überschreiten.

5. Nichtförderfähige Maßnahmen und Ausgaben

Nicht gefördert werden nach dieser Satzung:

- vereinsinterne Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen mit überwiegend geselligem bzw. privatem Charakter
- Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen mit überwiegend kommerziellem Charakter
- Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen die durch ihren Charakter anderen Aufgaben- oder Förderbereichen zuzuordnen sind
- professioneller Leistungssport und Wettkämpfe mit bezahlten Sportlern, die für Entgelt starten
- Schulsportveranstaltungen
- Lohn- und Verwaltungskosten der Vereine
- Ausgaben für Speisen und Getränke

6. Andere Formen der Förderung

Die immaterielle Vereinsförderung besteht insbesondere aus folgenden Leistungen und Hilfen der Gemeinde Lohsa für die Vereine:

6.1 Bereitstellungen von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen

Ein wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung ist die Bereitstellung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie deren Ausstattung zu nicht kostendeckenden Entgelten. Eine ggf. unentgeltliche (mietfreie) Nutzung ist gesondert zu beantragen. Die Gewährung einer mietfreien Nutzung bewirkt nicht die Befreiung von den durch die Benutzung entstandenen Betriebskosten, oder Kosten für Säuberung, Reinigung oder Desinfektion. Diese Kosten sind grundsätzlich durch die Vereine zu tragen (ggf. unter Beachtung 4.4).

6.2 Unterhaltung von Gebäuden, Anlagen und Plätzen

Die Gemeinde Lohsa pflegt und unterhält die gemeindeeigenen Gebäude, Anlagen und Plätze, sofern keine abweichende Regelung/Vereinbarung im Einzelfall besteht oder getroffen wird. Das betrifft insbesondere Objekte mit Mehrfach- bzw. Mischnutzungen, wie z. B. Schulsporthallen, Sportplätze, Dorfgemeinschaftshäuser und dergleichen. Vereinsobjekte, einschließlich Sportsstätten, die vornehmlich für die spezielle eigene Vereinstätigkeit genutzt werden, sind durch den betreffenden Verein in erster Linie selbst zu unterhalten. Eine ausschließliche Nutzung in diesem Sinne bewirkt i. d. R. auch die vollumfängliche Unterhaltungs- und Bewirtschaftungspflicht durch den gebrauchenden Verein.

6.3 Sonstige immaterielle Förderungen

Sonstige immaterielle Förderungen, die auf Antrag in Anspruch genommen werden können sind

- unentgeltliche Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen, Tätigkeitsberichten und Mitgliederwerbung auf der Homepage und ggf. im Heimatkurier der Gemeinde Lohsa, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind,
- Leistungen der Technischen Abteilung der Gemeinde Lohsa, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.

7. Zuwendungsverfahren

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge der Vereine zur Förderung gemäß 4.1, 4.2 und 4.4 dieser Satzung sind bis zum 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Verwaltung der Gemeinde Lohsa schriftlich und unter Beifügung der zur Antragsprüfung notwendigen Unterlagen einzureichen.

7.2 Antragstellung für investive Förderung

Anträge für investive Förderungen sind entsprechend der Maßgaben unter 4.3 mindestens zwei Jahre vor dem Jahr der geplanten Ausführung zum 31. August zu stellen, um im Investitionsplan der Gemeinde Lohsa berücksichtigt werden zu können.

7.3 Verspätete oder unvollständige Antragstellung

Verspätet eingereichte Anträge und/oder unvollständige bzw. unzureichende Unterlagen i. S. dieser Satzung sind förderschädlich und bleiben unberücksichtigt.

7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt entsprechend der Zuwendungsbescheide bzw. der Zuwendungsvereinbarungen termin- und zweckgebunden. Die Auszahlung ist anhand eines Auszahlungsantrages durch den Zuwendungsempfänger bei der Gemeindeverwaltung Lohsa abzurufen. Der Auszahlungsantrag berechtigt die Gemeinde Lohsa, den abgerufenen Betrag anzuweisen. Barauszahlungen sind nicht möglich.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist in der Regel verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Abschluss bzw. Abrechnung der Fördermaßnahme der Gemeinde Lohsa einen schriftlichen Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Belegkopien vorzulegen (außer für Pauschalförderungen gemäß 4.1).

Die zweckgebundene Mittelverwendung wird anhand der Belegkopien und der Verwendungsnachweise durch die Gemeindeverwaltung Lohsa geprüft. Die Originalbelege zur Fördermaßnahme sind ausgehend vom Zeitpunkt des Nachweises fünf Jahre in einem prüffähigen Zustand aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen der Gemeindeverwaltung Lohsa vorzulegen. Fallbezogene Verfügungen bezüglich des Nachweises der Verwendung von Fördermitteln sind im Zuwendungsbescheid bzw. in der Vereinbarung zur Investitionsfördermaßnahme zu regeln und sind für die betreffende Fördermaßnahme bindend.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Zweck- und Terminbindung

Die Zuwendung darf nur für das im Zuwendungsbescheid genannte Vorhaben (zweck- und termingebunden) und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides bzw. der Zuwendungsvereinbarung und dieser Satzung verwendet werden.

8.2 Bekanntgabe bei Investitionsförderung

Der Zuwendungsempfänger einer Investitionsförderung hat zu gewährleisten, dass die Förderung durch die Einheitsgemeinde Lohsa in angemessener Weise bekannt gegeben wird.

8.3 Rückforderung von Zuwendungen

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung geändert wurde, oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt oder falsche Angaben dazu gemacht wurden. Dauerhaft nicht erbrachte Verwendungsnachweise (ab zwei Jahre Verzug) können ebenso eine Rückforderung der Fördermittel bewirken.

8.4 Prüfung

Der Gemeindeverwaltung Lohsa sowie der überörtlichen Prüfbehörde steht ein umfassendes Prüfrecht der mit der Förderung der Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Belege zu.

8.5 Förderschädlichkeit und Ungültigkeit

Förderschädlich für eine neu beantragte Förderung eines Vereins sind nicht termingemäß und/oder nicht vollständig abgerechnete vorangegangene Zuwendungen an diesen Verein, bzw. Unregelmäßigkeiten beim Antragsverfahren und/oder bei der Mittelverwendung. Ein Zuwendungsantrag kann demzufolge unmittelbar abgewiesen werden. Eine Zweckänderung, ein Ausfall, die Nichtdurchführbarkeit oder die terminliche Verschiebung eines Fördervorhabens bewirkt die Ungültigkeit eines ggf. bereits ausgestellten zweck- und termingebundenen Zuwendungsbescheides.

8.6 Einreichung

Die Anträge auf Vereinsförderung sind schriftlich wie folgt einzureichen:

Per Post: oder	per E-Mail:
Gemeinde Lohsa	info@lohsa.de
Allgemeine Verwaltung	
Am Rathaus 1	
02999 Lohsa	

9. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bleiben bestehende Verträge davon unberührt. Eine nachkommende Anpassung dieser Satzung widersprechender Verträge bleibt vorbehalten.

Bedienstete der Gemeinde sind berechtigt vor Ort die Maßnahmen, für die Zuwendungen oder Zuschüsse gezahlt worden sind, bzw. für welche Hilfen der Gemeinde in Anspruch genommen werden, zu prüfen. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Lohsa, den 14.04.2021

Thomas Leberecht,
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho džěla

Scan mich!

Ihr schneller Zugriff
auf die
Homepage der
Einheitsgemeinde
Lohsa.



www.lohsa.de


Hugin & Munin
Dialog · Design · Verlag
Beständigkeit im Wandel

UNSERE BÜROZEITEN:

Dienstag	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr

... und gern nach Vereinbarung per Telefon 035829 64838
oder per E-Mail an lohsa@hugin-munin.team